

Merkblatt zum Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)

Stand: 01.01.2022

I. Anspruch auf die Unterhaltsleistung nach dem UVG hat ein Kind/Jugendlicher bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs, wenn

- a) es in Deutschland bei einem seiner Elternteile lebt
 - der ledig, verwitwet, geschieden oder von seinem Ehegatten oder Lebenspartner dauernd getrennt lebt oder
 - dessen Ehegatte oder Lebenspartner voraussichtlich wenigstens 6 Monate in einer Anstalt untergebracht ist und
- b) nicht oder nicht regelmäßig wenigstens in der nach Abschnitt II in Betracht kommenden Höhe
 - Unterhalt von dem anderen Elternteil oder
 - falls dieser oder ein Stiefelternteil gestorben ist Waisenbezüge in ausreichender Höhe erhält.

Darüber hinaus gilt für Kinder im Alter von 12. bis 18. Jahren, dass

- a) das Kind keine Leistung nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch bezieht (Grundsicherung für Arbeitssuchende) oder
- b) die Hilfsbedürftigkeit des Kindes durch die Unterhaltsleistung vermieden werden kann oder
- c) das Elternteil, bei dem das Kind lebt, mit Ausnahme des Kindergeldes, über ein Einkommen in Höhe von mindestens 600 Euro brutto verfügt.

Dies gilt auch für ausländische Kinder wenn sie oder der allein erziehende Elternteil nach § 1 Abs.2a UVG

- im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis
- oder Niederlassungserlaubnis sind.

Es besteht kein Anspruch auf Leistungen, wenn u. a. bei der Feststellung der Vaterschaft nicht mitgewirkt wird (s. § 1 Abs.3 UVG).

II. Die Höhe der Unterhaltsleistung

richtet sich nach dem für die betreffende Altersgruppe festgelegten Mindestbetrag. Hiervon wird jeweils das Kindergeld für ein erstes Kind abgezogen (§ 2 Abs. 2 UVG).

für Kinder	Mindest-- unterhalt	abzüglich Kindergeld	UVG-Leistung
von 0 bis 5 Jahre	396,00 EUR	219,00 EUR	177,00 EUR
von 6 bis 11 Jahre	455,00 EUR	219,00 EUR	236,00 EUR
von 12 bis 17 Jahre	533,00 EUR	219,00 EUR	314,00 EUR

Auf die Unterhaltsleistung werden angerechnet:

- Unterhaltszahlungen des anderen Elternteils, (Barunterhalt, Beiträge zur Musikschule, Schwimm, Unterricht, Kindergärten o.ä.) oder
- die Waisenbezüge, die das Kind erhält, oder
- Einkünfte, die durch das Kind/Jugendlicher erzielt werden und dieses keine allgemeinbildende Schule besucht

III. Die Unterhaltsleistung wird durchgehend gezahlt.

Die Zahlung endet spätestens, wenn das Kind das 18. Lebensjahr vollendet (1 Tag vor dem 18. Geburtstag).

Eine rückwirkende Bewilligung (längstens für einen Kalendermonat vor der Antragsstellung) ist unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- die unter Punkt I genannten Voraussetzungen lagen bereits vor und
- der allein erziehende Elternteil hat sich in zumutbarer Weise bemüht, den anderen Elternteil zu Unterhaltszahlungen zu veranlassen.

IV. Mitwirkungspflichten

Nach § 6 Abs. 4 UVG ist der Elternteil, bei dem das Kind lebt, und der gesetzliche Vertreter des Berechtigten verpflichtet, der zuständigen Stelle Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen. Einige Beispiele entnehmen Sie bitte dem nächsten Absatz.

Bitte setzen Sie sich unverzüglich mit Ihrer Sachbearbeiterin/ Ihrem Sachbearbeiter in der Unterhaltsvorschusskasse des Jugendamtes in Verbindung,

- wenn das Kind nicht mehr mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebt,
- wenn Sie heiraten wollen oder eine Lebenspartnerschaft nach dem LpartG eintragen lassen wollen,
- wenn Sie mit dem anderen Elternteil (wieder) zusammenziehen wollen,
- wenn der andere Elternteil Unterhalt an Sie zahlt,
- wenn sich die Unterhaltszahlungen ändern.
- wenn sich Ihre Bankverbindung ändert.

(dieses bitte bis zum 15. eines Monats mitteilen, damit die Änderung für den nächsten Monat berücksichtigt werden kann),

- wenn Sie umziehen wollen,
- wenn Sie als betreuender Elternteil nicht mehr alleinerziehend sind,
- wenn das Kind das 15. Lebensjahr vollendet hat und eine allgemeinbildende Schule besucht, ist ein Nachweis darüber zu erbringen,
- wenn das Kind Einkünfte erzielt und keine allgemeinbildende Schule besucht,
- wenn sich die Vermögens- bzw. die berufliche Situation ändert,
- wenn das Kind auszieht,
- wenn Sie nicht genau wissen, ob eine Änderung relevant ist oder nicht.

Wichtiger Hinweis:

Bitte beachten Sie, dass Sie gemäß §10 UVG ordnungswidrig handeln, wenn Sie diese Auskünfte nicht umgehend erteilen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

V. Die Leistung muss ersetzt werden, wenn und soweit der allein erziehende Elternteil

- vorsätzlich oder fahrlässig falsche oder unvollständige Angaben gemacht hat oder
- eine Veränderung in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich ist, nicht rechtzeitig mitgeteilt hat oder
- nach § 6 Abs. 4 UVG über die im Zusammenhang mit der Leistung abgegebenen Erklärungen nicht unverzüglich mitteilt oder
- wusste oder zumindest wissen musste, dass dem Kind die Unterhaltsleistung nicht oder nicht durchgehend zugestanden hat.

Die Leistung muss zurückgezahlt werden, wenn das Kind nach Antragsstellung

- von dem anderen Elternteil in einem Monat Unterhalt erhalten hat, für den auch Unterhaltsvorschuss gewährt wurde oder
- Waisenbezüge einschließlich entsprechender Schadenersatzleistungen erhalten hat.

VI. Die Unterhaltsleistung nach dem UVG schließt z. B. den Sozialleistungsanspruch nicht aus.

Sie wird aber als vorrangige Sozialleistung auf die Hilfen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Sozialgesetzbuch II oder XII (z.B. Leistungen des Jobcenters) angerechnet. Ebenso wird das geleistete UVG in der in der Berechnung der Kindergartenbeiträge und des Wohngeldes berücksichtigt. Um sofort alle Fragen klären und möglichst schnell über den Antrag entscheiden zu können, ist das persönliche Gespräch bei einer Antragsstellung wichtig. Um Missverständnisse, Rückforderungen und eventuelle strafrechtliche Schritte zu vermeiden, informieren Sie Ihre Sachbearbeiterin oder Ihren Sachbearbeiter bitte rechtzeitig über Änderungen, die für die Leistung erheblich sein könnten.

§ 7 UVG: Bitte beachten Sie, dass die Unterhaltsansprüche in Höhe der hiesigen Leistungen gegen den Elternteil für das Kind auf das Land übergeht.